

Satzung Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag Neue Fassung §§4; 5; 9; 10; (Änderungen sind durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben)
<p>§ 4 – Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglieder des Verbandes können werden <ol style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen, b) Firmen, Vereine oder Körperschaften (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. (3) Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden <ol style="list-style-type: none"> a) Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verband dokumentiert haben. 	<p>§ 4 – Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglieder des Verbandes können werden <ol style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen, b) Firmen, Vereine oder Körperschaften (2) Die Mitgliedschaft wird durch textförmliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. (3) Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden <ol style="list-style-type: none"> a) Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verband dokumentiert haben.
<p>§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam, in dem er erklärt wird. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es <ol style="list-style-type: none"> a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet, b) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere die fällig en Beiträge nicht entrichtet. (4) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten. 	<p>§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt erfolgt durch textförmliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam, in dem er erklärt wird. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es <ol style="list-style-type: none"> a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet, b) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere die fällig en Beiträge nicht entrichtet. (4) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
<p>§ 9 – Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird schriftlich einberufen. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens eine m Drittel der Mitglieder beantragt wird. (3) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, den Vorsitz. (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin bekanntzugeben (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). 	<p>§ 9 – Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird textförmlich einberufen. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens eine m Drittel der Mitglieder beantragt wird. (3) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, den Vorsitz. (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin bekanntzugeben (maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder der telekommunikativen Übermittlung).

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung; Stimmrecht

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Kuratoriums,
 - c) Festlegung des Jahresmindestbeitrags,
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verband,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist über die Auflösung des Verbands abzustimmen, liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens eine Woche vorher (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) einzureichen.
- (5) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschriften müssen vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung; Stimmrecht

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Kuratoriums,
 - c) Festlegung des Jahresmindestbeitrags,
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verband,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist über die Auflösung des Verbands abzustimmen, liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind textförmlich und mindestens eine Woche vorher (maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder der telekommunikativen Übermittlung) einzureichen.
- (5) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschriften müssen vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.